

ius.focus

März 2022 Heft 3

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Berücksichtigung von neuen Tatsachen
im Eheschutzverfahren nach Rechtshängigkeit
des Scheidungsverfahrens

Obligationenrecht (AT/BT)

Rückforderung von Mietzinsen

Gesellschaftsrecht

Ausschluss eines Gesellschafters aus der GmbH
während dessen hängigen Gesuchs um Auskunft
und Einsicht

Haftungspflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Kürzung von überobligatorischen Vorsorge-
leistungen bei Zusammentreffen von
UVG-Leistungen mit Leistungen der 1. und
2. Säule

Handels- und Wirtschaftsrecht

Vertikale Abreden im Buchhandel

Zivilprozessrecht

Klageänderung in der Replik; Aktenschluss

SchKG

Aussonderungsklage nach Art. 242 SchKG:
Förmulierung des Rechtsbegehrens

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 Bst. b LugÜ
bei Holschulden

Strafrecht, Strafprozessrecht

Missachtung des Verschlechterungsverbots

Anwaltsrecht

Wer ist der Chef einer Kanzlei?

ius.focus

Anwaltsrecht

■ Wer ist der Chef einer Kanzlei? ■

Art. 173 und 181 StGB

Ein Namensgeber muss nicht zwingend der Chef einer Anwaltskanzlei in Form einer Kollektivgesellschaft sein. Wer nach Verfassen einer Rezension auf einer Internetseite Gesprächsbereitschaft signalisiert, verschlechtert die Situation des von der Rezension allenfalls Betroffenen nicht. [80]

BGer 6B_150/2021 vom 11. Januar 2022

A. wurde in einem Zivilprozess von der Kanzlei E., einer Kollektivgesellschaft, vertreten. Erstgenannter namensgebender Partner dieser Kanzlei ist Rechtsanwalt B. Die für die Angelegenheit von A. verantwortlichen Rechtsvertreter, der angestellte Rechtsanwalt F. und der Kollektivgesellschafts-Rechtsanwalt Dr. iur. G., verpassten eine Rechtsmittelfrist. A. verfasste in der Folge im September 2017 auf der Internetseite D. zur Anwaltskanzlei E. folgende Rezension: «Minus fünf Sternen. Sehr inkompetente Verhalten vom Chef persönlich. Hat Appellations-Termin verpasst und gibt die Schuld an Kunden zurück. Wann Er den Fehler bemerkte, schickt zuerst den Rechnung. Am Schluss hat man die Kosten im tausender Höhe und Betreuung auch in tausender Höhe ... Ich werde alle davon warnen!!!». Am 17. Oktober 2017 teilte A. dem Rechtsvertreter von B. mit, dass sie bei einer Honorarrückzahlung bereit sei, über die Löschung der Rezension zu reden. Am 27. Oktober 2017 reichte Rechtsanwalt B. gegen A. Strafanzeige ein und konstituierte sich als Privatkläger. Die Staatsanwaltschaft Luzern verurteilte A. mit Strafbefehl vom 17. Oktober 2018 wegen Verleumdung und versuchter Nötigung. Auf Einsprache von A. wurde sie vom Bezirksgericht Luzern am 18. Juli 2019 von sämtlichen Vorwürfen frei gesprochen. Als Berufungsgericht erklärte das Kantonsgericht Luzern A. der üblen Nachrede sowie der versuchten Nötigung schuldig. Dagegen wendet sich A. mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

A. bringt vor Bundesgericht vor, sie habe die Anwaltskanzlei E. und in diesem Zuge die Rechtsanwälte G. und F.

bewerten wollen. Sie habe B. nicht bewertet. Sie habe nie mit ihm Kontakt gehabt und habe weder von seiner Rolle innerhalb der Kanzlei noch von seiner Existenz etwas gewusst. Gemäss der Vorinstanz sei A. bewusst gewesen, dass sie mit ihrer Kritik auch B. erfassen würde. Sie habe in Kauf genommen, dass auch B. in der Wahrnehmung Dritter als Chef gemeint sein könne. Für das Bundesgericht musste A. aufgrund des Kanzleinamens davon ausgehen, dass an der Kanzlei eine Person mit dem Namen B. in irgendeiner Form beteiligt ist oder war. Die Beschwerdeführerin musste aber aus dem Umstand alleine, dass im Kanzleinamen noch ein weiterer Nachname enthalten ist, nicht darauf schliessen, dass dieser ihr unbekannte Namensgeber durch ihre an den «Chef» gerichteten Vorwürfe persönlich in seiner Ehre betroffen sein könnte. Die Beschwerdeführerin wendet auch zurecht ein, dass ein Namensgeber im allgemeinen nicht zwingend der Chef einer Anwaltskanzlei sein muss. Der subjektive Tatbestand der üblen Nachrede ist somit für das Bundesgericht nicht erfüllt.

Bezüglich der Verurteilung wegen versuchter Nötigung hält das Bundesgericht fest, dass die Mitteilung von A. vom 17. Oktober 2017 zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die negative Bewertung der Kanzlei bereits einsehbar war. In ihrer Nachricht stelle sie für den Fall, dass das bereits bezahlte Honorar zurückerstattet wird, Gesprächsbereitschaft betreffend der negativen Bewertung in Aussicht. Daraus darf geschlossen werden, dass sie beabsichtigte, die Rezension allenfalls unverändert zu lassen. Ihre Androhung bestand damit in einem Unterlassen. Im Falle einer Ablehnung des Angebotes von A. mussten E. und B. keine Verschlechterung der bestehenden Lage befürchten. Folglich fehlt es an einem ernstlichen Nachteil i.S.v. Art. 181 StGB. Die Beschwerdeführerin, die laut Vorinstanz subjektiv von ihrem Forderungsanspruch gegenüber der E. überzeugt war, hat ihre Nachricht nicht mit dem (Eventual)-Vorsatz verfasst, die Situation von B. weiter zu verschlechtern. A. ist somit vom Vorwurf der versuchten Nötigung freizusprechen. Das Bundesgericht hebt das angefochtene Urteil auf und weist es im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

Kommentar

Falls es ein bewusster Schachzug der Kanzlei E. war, eine Strafanzeige von B. zu lancieren, ging das taktische Kalkül nicht auf. Die grosse Distanz von B. zum auslösenden Moment der ganzen Geschichte, dem Verpassen einer Rechtsmittelfrist, war ausschlaggebend dafür, dass keine üble Nachrede vorlag. Die Kanzlei E. wäre wohl besser beraten gewesen, die Folgen ihres Kunstfehlers ohne Rückgriff auf das Strafrecht zu regeln.